

ABRECHNUNG ZAHNTECHNIK

BEL-Nr. 384 0 – Auswirkungen der veränderten Abrechnungsbestimmungen

von Angelika Schreiber, Hockenheim

■ Mit Wirkung vom 01.01.2020 haben sich die Abrechnungsbedingungen der BEL-Nr. 384 0 (Hinterlegen eines Konfektionszahns mit zahnfarbenem Kunststoff) geändert – siehe AAZ 02/2020, Seite 1. Neu ist, dass diese zahn-technische Leistung nur innerhalb der Verblendgrenzen – also im Oberkiefer von 15–25 und im Unterkiefer von 44–34 – als Regelversorgung abgerechnet werden kann. Werden Zähne außerhalb des Verblendbereichs zahnfarben hinterlegt, so ändert sich die Versorgungsart und wird gleichartig. Die Berechnung kann nach BEB erfolgen. Anhand von zwei Abrechnungsbeispielen werden die Auswirkungen deutlich. ■



SIEHE AUCH
AAZ 02 | 2020
Seite 1

Beispiel 1: Erweiterung der UK-Modellgussprothese

Eine UK-Modellgussprothese wird um die Zähne 34, 35 erweitert. Zahn 34 muss zahnfarben hinterlegt werden.

Erweiterung um die
Zähne 34 und 35

■ **Leistungspositionen Zahntechnik**

BEL	Leistungsbezeichnung	Anzahl
001 0	Modell	2 x
012 0	Mittelwertartikulator	1 x
801 0	Grundeinheit ZE	1 x
802 3	LE Einarbeiten Zahn	2 x
802 7	LE Kunststoffsaattel	1 x
804 0	Retention, gegossen	1 x
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	1 x
933 0	Versandkosten	2 x
	Materialkosten Seitenzähne	2 x

Die Abrechnung erfolgt nach BEMA-Nr. 100b (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese, größeren Umfangs [mit Abformung]). Es handelt sich um eine Regelversorgung. Die Festzuschüsse 6.5 und 6.5.1 werden gewährt.

BEMA-Nr. 100b sowie
FZ 6.5 und 6.5.1

Die BEL-Nr. 384 0 wird innerhalb des Verblendbereichs erbracht, daher ändert sich die Versorgungsart nicht.

Beispiel 2: Eingliederung einer kombinierten Arbeit im UK

Im Unterkiefer wird eine kombinierte Arbeit zum Ersatz der fehlenden Zähne 44–48 und 35–38 eingegliedert. Die Verankerung erfolgt auf Teleskopkronen an den Zähnen 43 und 34. Die Konfektionszähne 44 und 35 müssen zahnfarben hinterlegt werden.

Zähne 43, 34 erhalten
Teleskopkronen

■ Leistungspositionen Zahntechnik

BEL	BEB	Leistungsbezeichnung	Anzahl
001 0		Modell	3 x
005 1		Sägemodell	1 x
005 3		Modell nach Überabdruck	1 x
005 5		Fräsmodell	1 x
021 1		Individueller Löffel	2 x
021 3		Basis für Bissregistrierung	1 x
022 0		Bisswall	1 x
012 0		Mittelwertartikulator	1 x
120 0		Teleskopierende Krone	2 x
024 0		Übertragungskappe Kunststoff/ Metall	2 x
155 0		Konditionierung, je Zahn/Flügel	2 x
164 0		Vestibuläre Verblendung Komposit	2 x
201 0		Metallbasis	1 x
301 0		Aufstellung, Grundeinheit	1 x
303 0		Aufstellen Metall, je Zahn	7 x
361 0		Fertigstellung Grundeinheit	1 x
362 0		Fertigstellen, je Zahn	7 x
384 0		Zahn zahnfarben hinterlegt (Zahn 44)	1 x
	6431	Befestigen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff, Pontic (Zahn 35)	1 x
933 0		Versandkosten	8 x
970 0		Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	4 x

Geplant wird zunächst eine Regelversorgung, wie aus der BEMA-Abrechnungstabelle unten ersichtlich ist. Die Festzuschüsse 3.1, 2 x 3.2 und 2 x 4.7 werden gewährt. Durch das zahnfarbene Hinterlegen des Konfektionszahns 35 (außerhalb der Verblendgrenze) ändert sich allerdings die Versorgungsart, sie wird gleichartig. Berechnet werden kann dies nach Nr. 6431 BEB 97 oder alternativ nach Nr. 6.04.03.0 (BEB Zahntechnik).

Zahnfarbenes Hinterlegen von 35 macht die Versorgung gleichartig

Zahn/ Region	Leistungstext	BEMA
43, 34	Provisorische Kronen	2 x 19
UK	Abformungen mit individuellem Löffel (Primärkronen, abnehmbarer Teil)	2 x 98a
43, 34	Teleskopkronen	2 x 91d
UK	Partielle Prothese zum Ersatz von mehr als 8 Zähnen	1 x 96c
UK	Verwendung einer Metallbasis	1 x 98g
OK	Beseitigen grober Okklusions- und Artikulationsstörungen	1 x 89

Härtefallpatienten erhalten bei einer Regelversorgung einen Zahnersatz ohne eigene Zuzahlung. Im Falle der gleichartigen Versorgung hingegen wird nur der doppelte Festzuschuss gewährt, was hier durch das zahnfarbene Hinterlegen von Zahn 35 gegeben wäre. Somit können Eigenanteile für den Härtefallpatienten entstehen.

Festzuschuss für Härtefallpatienten begrenzt